

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 65 (1970)
Heft: 1-de

Artikel: Zum Europäischen Naturschutzjahr
Autor: Schwabe, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-174158>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Europäischen Naturschutzjahr

In Strassburg, am Sitz des Europarates, ist am 9. Februar das «Europäische Naturschutzjahr 1970» feierlich eröffnet worden; in unserm Lande wurde um die Märzmitte an einem Festanlass in Bern auf dessen Zweck und Ziele hingewiesen. Diese bestehen nicht zuletzt darin, das nachgerade in höchstem Masse dringlich gewordene Begehren nach verstärktem und planvollerem Schutz vor Verschmutzung der Gewässer und der Luft, deren nachteilige Folgen für die Natur und für den Menschen ja bekannt sind, sowie nach bessern Massnahmen gegen Bodenvergeudung und «Zersiedlung» der Landschaft nach allen Seiten deutlich zu verkünden.

Auf *Landschaftsschutz* im weitesten Rahmen lautet also das Postulat, das die Naturschutz-Manifestation von 1970 sich zu eigen macht. Auch der Heimatschutz, als geistesverwandte Organisation, darf nicht abseits stehen, es kräftig und in aller Form zu unterstützen. Widmet doch auch er sich zu ganz wesentlichen Teilen der Erhaltung schutzwürdiger Landschaftseinheiten – wo dies noch möglich erscheint –, wobei er, in sinnvoller Arbeitsgliederung mit dem Naturschutz, das Hauptgewicht seines Strebens freilich auf die sogenannte Kulturlandschaft, d. h. die vom Menschen gestaltete, u. a. in Acker- oder Gras- oder Rebbaugelände, in Siedlungen oder auch Industrie- und Verkehrsanlagen sich ausdrückende Landschaft, legt.

Landschaft – Begriff eines Ganzen

Der Begriff der Landschaft, des eigentlichen Gegenstandes der geographischen Wissenschaft moderner Prägung, ist in den letzten Jahrzehnten aus einer Reihe sich zum Teil widersprechender Deutungen heraus zu definieren versucht worden. In der Schweiz hat u. a. Prof. Ernst Winkler (ETH Zürich), in Erkenntnis des Gefüges der einzelnen Phänomene der Erdhülle, auf verschiedene Ordnungen des geographischen Objektes in räumlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht hingewiesen. Stets entspricht dieses Objekt – eben die Landschaft – bald in grösserem, bald in kleinerm Raum einem Ganzen, das sich aus bestimmter Wechselwirkung der genannten Phänomene herauskristallisiert hat. Eine Landschaft ist allerdings ständigem Stoff- und Energiewechsel unterworfen und damit durchaus dynamisch. Sie untersuchen heisst, zunächst ihre einzelnen Ele-

mente oder Bestandteile und ihre Entwicklung in sorgfältiger Analyse auf ihre Eigenart und Auswirkungen zu prüfen und hernach in der Synthese diese Bestandteile im Blick auf ihre Vergesellschaftung zu erfassen.

Revolutionärer Landschaftswandel

Die Aufgabe erscheint schwieriger, aber auch faszinierender, wenn man den gewaltigen, ja revolutionären Wandel ermisst, der die Landschaft im Laufe der letzten hundert bis hundertfünfzig Jahre, und ganz besonders stark in jüngster Zeit ergriffen hat. Früher, vor dem Aufkommen der modernen Industrie und des Eisenbahnverkehrs, hatte sich deren Bild durch Jahrhunderte hindurch sehr wenig und nur sehr langsam verändert. Der Mensch hatte es seit den frühen Epochen des Neolithikums und der Bronzezeit, da er, in unsern Regionen sesshaft geworden, den Boden bebaute und Vieh züchtete, ganz allmählich gezeichnet; in die Natur hatte er, auch wenn er den Urwald rodete und breite Flächen sich nutzbar machte, bei weitem nicht so schroff eingegriffen, wie es unter den letzten Generationen der Fall war. Die «Kulturlandschaft», die sich, die reine, unberührte «Naturlandschaft» verdrängend, in ihren Grundzügen herausformte, befand sich mit der Natur einigermassen in einem Zustand harmonischen Gleichgewichts.

Erst die neuzeitliche Technik und, auf ihr aufbauend, die moderne Wirtschaft und der sich immer stärker entwickelnde Verkehr führten den angetönten Wandel herbei. In einer ersten Etappe breitete sich die Industrie aus, legten sich die Schienenstränge über das Land, sprengten die Städte ihre früher zu Verteidigungszwecken angelegten Mauern und Wälle und dehnten sich, allmählich mit ihnen verschmelzend, gegen die Nachbargemeinden aus. In einem zweiten, noch viel stürmischeren Expansionsdrang, zu dessen Zeugen wir geworden sind, führte eine nie gesehene Hochkonjunktur einmal zu weiterem Wachstum der Industrie, der nun auch zusätzliche, die alten verdrängende Energieträger wie der in gewaltigen Kraftwerken gewonnene elektrische Strom oder das Erdöl zur Verfügung standen. Zum andern wuchs die Bedeutung der sogenannten «tertiären» Produktion, d. h. der Dienstleistungen, ins Ungeheure; die Städte formten sich zu zentralen Orten höherer und niedrige-

rer Ordnung; mit den Aussensiedlungen zusammen bilden sie heute oft breite Agglomerationen, die, zuweilen noch jetzt ohne Regelung und Kontrolle, weiter ins offene Land vorstossen; für den überbordenden Verkehr sind neue Bahnen nötig geworden. Selbst am Alpenrand und im Herzen des Gebirges machte und macht sich der Umbruch geltend; mehr und mehr prägt sich dort vor allem der Tourismus in all seinen Erscheinungsformen aus.

Die Folgen für die Landschaft sind bekannt. Einige Beispiele seien in diesem Hefte im Bild vorgeführt. Nicht dass wir uns gegen die Entwicklung an sich sträuben – den Aufschwung, der unsere Epoche, unser ganzes modernes Lebensbild charakterisiert, möchte im Ernste wohl niemand missen! Doch geht es darum, zu verhüten, dass diesem Aufschwung schliesslich all die Werte zum Opfer fallen, welche das Entstehen für unser Land mit Sinn erfüllen, all das, was wir, im guten, nicht missbrauchten Sinne, in dem Begriff «Heimat» zusammenfassen. Dazu möchte auch das Naturschutzjahr 1970 sein Teil beitragen.

Für Harmonie in der Landschaft

Es gilt, in engem Einvernehmen mit den Orts-, Regional- und Landesplanern die Voraussetzungen zu schaffen, die auch bei fortdauerndem wirtschaftlichem Wachstum, wo es noch möglich ist, eine einigermaßen harmonische Entwicklung der Landschaft verbürgen. Rechtliche Verfügungen

und Entscheide spielen dabei ohne Zweifel eine bedeutsame Rolle; wir dürfen uns glücklich schätzen, die eidgenössischen Verfassungsgrundsätze und gesetzlichen Erlasse hinsichtlich des Heimat- und Naturschutzes heute unter Dach zu wissen; die Kantone werden, sofern sie es nicht bereits getan haben, hoffentlich bald nachziehen.

Prof. Dr. Heinrich Gutersonn, während Jahren einer der führenden Wissenschaftler auf dem Gebiet der Geographie und Landesplanung und auch verdientes Zentralvorstandsmitglied des Schweizer Heimatschutzes, hat vor rund einem Vierteljahrhundert bereits, im ersten Heft der Schriftenfolge der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, dem Verlangen, «Harmonie in der Landschaft» zu erzielen, sein Augenmerk zugewandt. «Unrichtig wäre es, zu glauben», schrieb er damals, und seine Gedanken sind auch heute voll gültig, «die Harmonie könnte je überhaupt vollkommen werden. Sie mag für einzelne Bereiche der Vollkommenheit nahe kommen; die in der modernen Kulturlandschaft sich entfaltenden Kräfte sind aber derart wandelbar, episodisch, periodisch, stetig oder schwankend, dass jedes Bild einer Kulturlandschaft nur ein Augenblicksbild ist. Doch trotz all dieser Einschränkungen kann jene Harmonie mindestens bis zu einem gewissen Grade vorwalten. Diesen Vollkommenheitsgrad dem Ideal möglichst nahe kommen zu lassen, muss Leitgedanke jeder klar durchdachten und überlegen geführten Planung sein.»

E. Schwabe

Erklärung der Europäischen Naturschutzkonferenz in Strassburg

(9.–12. Februar 1970)

1. Der rationellen Nutzung und Planung der natürlichen Umwelt des Menschen hat in der nationalen Politik der einzelnen Regierungen in hohem Masse Priorität zuzukommen; in den jeweiligen staatlichen Voranschlägen sollte sich dies in Form adäquater Zuwendungen an diese Aufgabe äussern. Für die Nutzbarmachung und Verwertung der Bodenschätze und weitem Naturkräfte und für die Erhaltung der Natur sollte eine ministerielle Instanz in genau zu umschreibender Weise verantwortlich sein.
2. Die Aktionen, die der Verunreinigung der Luft, der Verschmutzung der Gewässer und des Bodens entgegenwirken sollen, sind zu verstärken und zu ergänzen. So bald wie möglich sind hierfür auf internationalem Plan gültige Normen auszuarbeiten.
3. Die zum Schutze der Umwelt des Menschen und ihrer Eigenart in den einzelnen Ländern geschaffenen Gesetze sind, soweit nötig, auf europäischer Ebene einander anzugleichen.